



Beschluss des Stadtrats

vom 12. Januar 2022

GR Nr. 2021/514

Nr. 24/2022

Dringliche Schriftliche Anfrage von Elisabeth Schoch , Walter Anken und 29 Mitunterzeichnenden betreffend Klimaschutzziel Netto-Null, Anfangspunkte für den Absenkplan und sich daraus ergebende einzuhaltende Werte, Bezifferung des Effekts der schwankenden Heizgradtage, Zuständigkeit für die Festlegung des Absenkplans und die erforderlichen Massnahmen sowie Möglichkeit zur Aufteilung der Vorlage in zwei separate Abstimmungsfragen

Am 15. Dezember 2021 reichten Gemeinderätin Elisabeth Schoch (FDP), Gemeinderat Walter Anken (SVP) und 29 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2021/514, ein:

Im Rahmen der Weisung 2021/177 beantragt die Kommissionsmehrheit einen neuen Art. 152a der Gemeindeordnung. Mit dieser Bestimmung sollen offenbar die in Art. 10 und 152 vorgesehenen Programm-Normen der Gemeindeordnung, welche Ziele für die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2040 bzw. 2035 beinhalten, mit strikten Vorgaben in Bezug auf den Weg zum Ziel verbunden werden.

Die Kommissionsmehrheit hat den Abschluss der Kommissionsberatung unter hohem Zeitdruck mitten in der gemeinderätlichen Budgetdebatte durchgesetzt. Eine genügende Diskussion in den Fraktionen und der Kommission fand folglich nicht statt, weshalb sich die Unterzeichnenden für die Klärung grundlegender offener Punkte auf den Weg der vorliegenden dringlichen Schriftlichen Anfrage verwiesen sehen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Mit Art. 152a in Verbindung mit Art 152 werden zwar Endpunkte der Absenkpfade definiert, aber keine Anfangspunkte. Welche Anfangspunkte wären zu Grunde zu legen und was würde dies in Bezug auf die einzuhaltenden Werte beispielsweise in den Jahren 2025 und 2030 bedeuten? Wir bitten um die jeweils maximal zulässigen Mengen CO₂eq für:
 - Art. 152 Abs. 1 (direkte Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet)
 - Art. 152 Abs. 2 (indirekte Treibhausgasemissionen pro Einwohnerin und Einwohner)
 - Art. 152 Abs. 3 (Treibhausgasemissionen im Einflussbereich der Stadt, ausgenommen der Bereich der Wärmeversorgung).
2. Die städtischen Treibhausgasemissionen schwanken von Jahr zu Jahr stark auf Grund der Heizgradtage. Kann der Stadtrat diesen Effekt in CO₂eq ungefähr beziffern? Würde dies bei der Bestimmung der in einem Jahr maximal zulässigen Treibhausgasemissionswerte berücksichtigt und wenn ja, wie?
3. Gemäss Art. 152a Abs. 2 ist der Senkplan durch die Stadt festzulegen. Bedeutet dies, dass zu dessen Festlegung eine erneute obligatorische Volksabstimmung durchgeführt werden müsste? Falls nein, von wem würde der Absenkplan festgelegt?
4. Wer ist zuständig zum Treffen der für die Einhaltung des Absenkplans erforderlichen Massnahmen und wer entscheidet über deren Erforderlichkeit, gestützt auf welche Zuständigkeiten?
5. Spricht aus rechtlicher Sicht etwas dagegen, dass Art. 152 und Art. 152a den Stimmberechtigten in zwei separaten Vorlagen zur Abstimmung vorgelegt werden? Wäre ein solches Vorgehen mit Blick auf die freie Willensbildung der Stimmberechtigten sogar angezeigt?



2/4

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die folgenden Antworten basieren auf den Zahlen, die für die Vorlage GR Nr. 2021/177 verwendet wurden und die hauptsächlich auf dem Grundlagenbericht «Netto-Null Treibhausgase Stadt Zürich» (Infras & Quantis, 2020) aufbauen. Sie geben einen Anhaltspunkt für die zukünftigen Treibhausgasemissionen der Stadt Zürich, wenn die im Grundlagebericht analysierten Klimaschutzmassnahmen umgesetzt werden.

Aktuell werden stadintern das Monitoring der Treibhausgasemissionen und das Controlling des Netto-Null-Absenkpfeils entwickelt. Dabei werden unter anderem einige noch offene Fragen zu den Systemgrenzen geklärt und spezifischere sowie detailliertere Datengrundlagen zur Ermittlung der Treibhausgasemissionen geprüft. Die folgenden Absenkpfeile müssen deshalb zwingend justiert werden, wenn die Ergebnisse des Treibhausgasemissions-Monitorings verfügbar sind.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Mit Art. 152a in Verbindung mit Art 152 werden zwar Endpunkte der Absenkpfeile definiert, aber keine Anfangspunkte. Welche Anfangspunkte wären zu Grunde zu legen und was würde dies in Bezug auf die einzuhaltenden Werte beispielsweise in den Jahren 2025 und 2030 bedeuten? Wir bitten um die jeweils maximal zulässigen Mengen CO₂eq für:

- **Art. 152 Abs. 1 (direkte Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet)**
- **Art. 152 Abs. 2 (indirekte Treibhausgasemissionen pro Einwohnerin und Einwohner)**
- **Art. 152 Abs. 3 (Treibhausgasemissionen im Einflussbereich der Stadt, ausgenommen der Bereich der Wärmeversorgung).**

Die den Absenkpfeilen zu Grunde gelegten Anfangspunkte sind in der Tabelle 1 «Direkte und indirekte Treibhausgasemissionen der Stadt Zürich pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr in den Jahren 1990 und 2020» auf Seite 5 der Vorlage GR Nr. 2021/177 ersichtlich. Unter der Annahme eines linearen Absenkpfeils ergeben sich für die maximal zulässigen Mengen CO₂eq die folgenden, gerundeten Werte:

Art. 152 Abs. 1: Für die direkten Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet setzt sich die Stadt das Ziel Netto-Null bis zum Jahr 2040.

	1990	2020	2025	2030	2035	2040
In Mio. t CO₂eq pro Jahr	1,7	1,3	1,1	0,8	0,5	0,2
<i>Annahme Bevölkerungsentwicklung</i>	359 000	435 000	464 000	493 000	506 000	520 000
<i>in t CO₂eq pro Jahr und Einw.</i>	4,8	3,1	2,3	1,6	1,0	0,4

Art. 152 Abs. 2: Für die indirekten Treibhausgasemissionen pro Einwohnerin und Einwohner strebt die Stadt bis ins Jahr 2040 eine Reduktion von 30 Prozent gegenüber 1990 an.

	1990	2020	2025	2030	2035	2040
In Mio. t CO₂eq pro Jahr	3,3	4,3	4,2	4,0	3,7	3,3
<i>Annahme Bevölkerungsentwicklung</i>	359 000	435 000	464 000	493 000	506 000	520 000
in t CO₂eq pro Jahr u. Einw.	9,2	9,9	9,0	8,1	7,3	6,4

Art. 152 Abs. 3: Die Stadt setzt sich das Ziel, sämtliche Massnahmen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen in ihrem Einflussbereich bis 2035 umzusetzen, ausgenommen ist der Bereich der Wärmeversorgung.



3/4

Der Gemeinderat hat diesen Absatz 3 zur Verschärfung der Klimaschutzzielsetzungen eingefügt, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergeben. Für die Stadtverwaltung hatte der Stadtrat bereits das ambitioniertere Klimaschutzziel Netto-Null 2035 beschlossen (Stadtratsbeschluss Nr. 381/2021 bzw. Vorlage GR Nr. 2021/177, S. 7f). Um die zusätzliche Emissionsreduktion durch die mit Art. 152 Abs. 3 eingeführte Verschärfung abschätzen zu können, sind weitere Klärungen im Bereich der Systemgrenzen notwendig. Das erfolgt im Rahmen der in den einleitenden Bemerkungen erwähnten Arbeiten zum Monitoring der Treibhausgasemissionen und zum Controlling des Netto-Null-Absenkpfeils.

Eine grobe Abschätzung im Bereich der direkten Emissionen ergibt bis 2035 eine Verschärfung der zulässigen Restemissionen durch den Absatz 3 um maximal minus 10 bis 20 Prozent. Zudem wird die vom Gemeinderat beschlossene Verschärfung Auswirkungen auf die umzusetzenden Massnahmen im Bereich der indirekten Emissionen haben und dort zu einer schnelleren Absenkung führen.

Frage 2

Die städtischen Treibhausgasemissionen schwanken von Jahr zu Jahr stark aufgrund der Heizgradtage. Kann der Stadtrat diesen Effekt in CO₂eq ungefähr beziffern? Würde dies bei der Bestimmung der in einem Jahr maximal zulässigen Treibhausgasemissionswerte berücksichtigt und wenn ja, wie?

Die Höhe der jährlichen Treibhausgasemissionen ist von der Witterung und anderen Einflüssen (wie z. B. der Corona-Pandemie) abhängig. Die Witterung bestimmt die Nachfrage nach Raumwärme oder -kühlung und Warmwasser. Ausschlaggebend für die Trendbetrachtung ist jedoch die langfristige Entwicklung. In einer langfristigen Betrachtung verliert der Einfluss der Witterung an Bedeutung. Gleichzeitig ist aufgrund des Klimawandels die mittlere Temperatur in den letzten Jahrzehnten angestiegen und wird weiter ansteigen. Daher wird im aktuellen Monitoring der Treibhausgasemissionen (Bestandteil des Monitorings zur 2000-Watt-Gesellschaft) schon seit einigen Jahren keine Heizgradtagkorrektur mehr vorgenommen, sondern jeweils der gemittelte Wert über die letzten fünf Jahre publiziert.

Berechnet man den jährlichen Effekt der Heizgradtagkorrektur auf die Treibhausgasemissionen (energetische Emissionen), die im Rahmen des Monitorings der 2000-Watt-Gesellschaft erhoben werden, liegen die Schwankungen im Betrachtungszeitraum der letzten zehn Jahre im Bereich von 0,05 bis maximal 6,5 Prozent.

Frage 3

Gemäss Art. 152a Abs. 2 ist der Absenckplan durch die Stadt festzulegen. Bedeutet dies, dass zu dessen Festlegung eine erneute obligatorische Volksabstimmung durchgeführt werden müsste? Falls nein, von wem würde der Absenckplan festgelegt?

Wenn in der Gemeindeordnung von der «Stadt» die Rede ist, ist dasjenige Organ kompetent, das gemäss städtischer Kompetenzordnung für ein Geschäft zuständig ist. Für die Festlegung des Absenckplans ist weder eine Zuständigkeit der Stimmberechtigten noch des Gemeinderats in der Gemeindeordnung vorgesehen. Für die Festlegung des Absenckpfeils ist folglich der Stadtrat zuständig (Art. 79 Abs. 3 Gemeindeordnung, AS 101.100). Eine erneute obligatorische Volksabstimmung ist daher nicht notwendig.



4/4

Frage 4

Wer ist zuständig zum Treffen der für die Einhaltung des Absenklans erforderlichen Massnahmen und wer entscheidet über deren Erforderlichkeit, gestützt auf welche Zuständigkeiten?

Vgl. dazu Antwort zu Frage 3. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der städtischen Kompetenzordnung. Sollten die Massnahmen, beispielsweise aufgrund der Höhe der damit verbundenen Ausgaben, in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fallen, sind sie diesen zum Entscheid vorzulegen.

Frage 5

Spricht aus rechtlicher Sicht etwas dagegen, dass Art. 152 und Art. 152a den Stimmberechtigten in zwei separaten Vorlagen zur Abstimmung vorgelegt werden? Wäre ein solches Vorgehen mit Blick auf die freie Willensbildung der Stimmberechtigten sogar angezeigt?

Der Gemeinderat kann gemäss § 12 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) ausnahmsweise beschliessen, den Stimmberechtigten zwei Varianten zu unterbreiten. Der Gemeinderat hat in diesem Fall die von ihm bevorzugte Variante zu bezeichnen. Aus rechtlicher Sicht wäre es somit möglich, den Stimmberechtigten eine Variante mit Art. 152 und 152a und eine Variante lediglich mit Art. 152 vorzulegen, wenn das der Gemeinderat entsprechend beschliesst. Bei einem doppelten Ja ist die Stichfrage zu stellen, welche Vorlage bevorzugt wird.

Es liegt damit am Gemeinderat zu entscheiden, ob den Stimmberechtigten zwei Varianten, wie oben skizziert, vorgelegt werden sollen.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti